

Bundesvorstand:
Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Dr. Christoph Bruch
Franz-Josef Hanke
Johann-Albrecht Haupt
Dr. Jens Puschke
Dr. Fredrik Roggan, stellv. Vors.
Björn Schreinermacher
Hartmuth H. Wrocklage

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Carl-Heinz Evers
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Prof. Dr. Gerald Grünwald

Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Prof. Dr. Helmut Kentler
Elisabeth Kilali
Ulrich Krüger-Limberger
Prof. Dr. Erich Küchenhoff
Renate Künast, MdB

Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Heide Pfarr
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Prof. Klaus Staack

Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Prof. Ulrich Vultejus
Dr. Klaus Waterstradt
Heidemarie Wiecezorek-Zeul, MdB
Rosi Wolf-Almanasreh
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: September 2007

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961

HUMANISTISCHE UNION e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 -56
Fax: 030 / 20 45 02 -57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 21.11.2007

An die Mitglieder
des Berliner Abgeordnetenhauses

Änderung des ASOG / Videoüberwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie entscheiden am 22.11.2007 über eine Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes von Berlin (Drs. 16/0782). Die Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union appelliert an Sie, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Zwar sind einige Formulierungen in dem Gesetzentwurf im Vergleich zu anderen Polizeigesetzen erkennbar von dem Willen geprägt, die Bürgerrechte zu schonen. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Videoüberwachung werden jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht.

Nach den vorliegenden Informationen hat sich die bisherige Praxis der Videoüberwachung bei der BVG nicht bewährt. Sie sollte deshalb einer kritischen Prüfung unterzogen werden, bevor über ihre Verlängerung oder gar Ausweitung entschieden wird. Auch die geplanten Befugnisse der Polizei, selbsttätig Videoaufzeichnungen im Bereich des ÖPNV vorzunehmen (§ 24b ASOG-E), halten wir angesichts der praktischen Erfahrungen mit Videoaufzeichnungen in den U-Bahnhöfen für verfehlt. Sofern es sich dabei um Videoaufzeichnungen für die Aufklärung von Straftaten im Bereich des ÖPNV handelt, fällt diese Regelung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Die Humanistische Union hat kürzlich die Veröffentlichung eines Zwischenberichtes über den Pilotversuch zur 24-Stunden-Videoaufzeichnung bei der BVG erstritten.¹ Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Videoüberwachung und -aufzeichnung kaum geeignet ist, die Sicherheitslage im öffentlichen Nahverkehr zu verbessern. Auf den drei Testlinien ließ sich im Pilotversuch keine generalpräventive Wirkung feststellen, die Zahl der Sachbeschädigungen durch Graffiti und Vandalismus stieg im Versuchszeitraum sogar leicht an. Aber auch für die Strafverfolgung wurden die Videodaten nur in Einzelfällen genutzt, in den 7 Monaten der Untersuchung wurden lediglich für 261 Vorfälle Videodaten abgefragt. Angesichts von jährlich über 10.000 Straftaten im Bereich der BVG besteht offenbar kein großes Interesse seitens der Ermittlungsbehörden, für die Verfolgung von Straftaten die aufgezeichneten Daten aufwändig auszuwerten, einer wesentlichen Steigerung der Aufklärungsquote mittels Videoüberwachung steht ein enormer technischer und personeller Aufwand für die Auswertung der Daten entgegen. (Laut Untersuchungsbericht benötigt die Auswertung des Materials 1 Stunde und 47 Minuten pro Fall.)

Vor dem Hintergrund dieser Fakten halten wir die Behauptung des Gesetzentwurfs, die Videoüberwachung habe sich „als geeignetes Mittel“ zur Bekämpfung von Gefahren wie Drogenhandel oder Terrorismus „erwiesen“ (Drs. 16/0782, S. 1 und S. 9), für völlig aus der Luft gegriffen. Weder die bisherigen Untersuchungen zur Videoüberwachung in Berlin, noch umfassendere und längerfristige Studien aus dem Ausland² lassen diesen Schluss zu.

...

Das Abgeordnetenhaus hatte am 12. Januar 2006 einstimmig die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes gefordert, in dem auch die Verhältnismäßigkeit einer 24-Stunden-Videoaufzeichnung im Öffentlichen Personennahverkehr zu prüfen sei (Plenarprotokoll 15/79 vom 12.1.2006, S. 6831). Dies ist bisher nicht geschehen. Wir möchten Sie daher eindringlich bitten, vor einer Beschlussfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf dieses Sicherheitskonzept einzufordern und zu prüfen. Wie uns Vertreter der BVG bei einem Gespräch im September mitteilten, hat das Unternehmen die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen der zuständigen Senatsverwaltung übergeben. Ungeachtet ihrer Kritik an dem veröffentlichten Untersuchungsbericht konnte uns die BVG keine Zahlen vorlegen, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine höhere Effektivität der Videoaufzeichnung enthielten. Bei dem Gespräch wurde vielmehr deutlich, dass die BVG die Videoüberwachung allein deshalb für angemessen hält, weil Kunden sich in Umfragen mehrheitlich dafür ausgesprochen hätten. Das mag zwar aus Unternehmenssicht nachvollziehbar sein, beweist aber keinen tatsächlichen Sicherheitsgewinn und kann erst recht nicht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch einen verantwortungsbewussten Gesetzgeber ersetzen.

Die Humanistische Union hält die gesetzliche Festschreibung einer Überwachungsmaßnahme, die sich lediglich auf Meinungsumfragen zur gefühlten Sicherheit stützt, für eine reine Symbolpolitik, die den tatsächlichen Gefahren im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs nicht gerecht wird. Dass Sicherheitsempfinden und tatsächliche Gefahrenschwerpunkte und -risiken zuweilen weit auseinanderliegen, gehört zu den unumstrittenen Grundfesten der Kriminologie. Langzeitstudien zeigen zudem, dass der Effekt der Videoüberwachung auf das subjektive Sicherheitsempfinden ein kurzfristiger ist. Da sich die Erwartung, per Videoüberwachung könnten Straftaten verhindert oder im Gefahrenfall schnell eingegriffen werden, nicht erfüllt, sinkt das Vertrauen in die Kameras regelmäßig nach ihrer Einführung.

Wir erinnern daran, dass die flächendeckende Videoüberwachung des U-Bahn-Netzes einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, da täglich über eine Million Menschen auf dieses Verkehrsmittel angewiesen sind. Viele Berlinerinnen und Berliner hätten keine andere Wahl, als sich täglich von den Kameras der BVG filmen zu lassen – obwohl keinerlei Anlass besteht, sie zu verdächtigen. Aufgrund des öffentlichen Charakters der BVG-Einrichtungen und der Tatsache, dass es sich bei der BVG um eine Anstalt öffentlichen Rechts handelt, sehen wir die bisher bemühte Rechtsgrundlage für die Videoaufzeichnungen bei der BVG (§ 31b Berliner Datenschutzgesetz) als unzureichend und zu unbestimmt an. An die Erhebung personenbezogener Daten durch die BVG wären vielmehr jene Anforderungen zu stellen, die für öffentliche Stellen gelten.

Deshalb appellieren wir an Sie, die bisherigen Fakten und das noch immer ausstehende Sicherheitskonzept zu prüfen, bevor Sie mit einer Änderung des ASOG die Videoüberwachung bei der BVG festschreiben bzw. für die Polizei ausweiten. In Anbetracht der auch von Anderen vorgetragenen Kritik etwa zur Verhältnismäßigkeit der Videoaufzeichnungen zur Eigensicherung der Polizeibeamten (§19a ASOG-E) oder die ohne konkrete Gefahrenhinweise zulässige Aufzeichnung bei Großveranstaltungen erneuern wir unseren Vorschlag einer parlamentarischen Sachverständigenanhörung. Für diesbezügliche Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Humanistische Union e.V.
- Geschäftsführer -

1 Zwischenbericht zum Pilotversuch der BVG: <http://berlin.humanistische-union.de/themen/videoeuberwachung/>
2 Martin Gill et.al. (2005), Assessing the impact of CCTV. Home Office Research Study 292 (Online Report 15/05), <http://www.crimereduction.gov.uk/cctv/cctv38.htm>